

BStGer BB.2019.116 vom 4. Juni 2019

Bundesstrafgericht, 2019-06-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2019.116

FR: TPF BB.2019.116 du 4 juin 2019

IT: TPF BB.2019.116 del 4 giugno 2019

Regeste

Ausstand des gesamten Berufungsgerichts (Art. 59 Abs. 1 lit. d i.V.m. Art. 56 StPO).

Erwägungen

E. 11

September 1998 [BGS 125.71]);

- das Obergericht des Kantons Solothurn gemäss § 23 Abs. 1 GO/SO 9–12 Richterstellen umfasst; der Kantonsrat die Oberrichter wählt (§ 23 Abs. 1bis Satz 1 GO/SO); der Kantonsrat höchstens 5 Ersatzrichter wählt; weitere Ersatzrichter die Ersatzrichter der Verwaltungs- und Versicherungsgerichts sind (§ 23 Abs. 2 GO/SO); ausserordentliche Ersatzrichter die Amtsgerichts-präsidenten sind (§ 23 Abs. 3 GO/SO);

- vorliegend der Ausstand des Präsidenten, des Vizepräsidenten und eines Mitglieds der Strafkammer verlangt ist; nicht ersichtlich ist, inwiefern das Obergericht des Kantons Solothurn ausserstande wäre, auch ohne diese

- 4 -

drei Richter einen gültigen Spruchkörper zu bilden; es mithin an der Zuständigkeit des Bundesstrafgerichts nach Art. 59 Abs. 1 lit. d StPO fehlt; auf das Ausstandsgesuch folglich mangels Zuständigkeit der Beschwerdekammer nicht einzutreten ist; das Gesuch zuständigkeitshalber an das Obergericht des Kantons Solothurn weiterzuleiten ist;

- bei diesem Ausgang des Verfahrens auf die Erhebung einer Gerichtsgebühr zu verzichten ist;

- 5 -

und erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.